

zitiert, sich aber nicht die Mühe macht, den Wortlaut der angeführten Stellen anhand einer Kanonessammlung zu überprüfen.

Die Anführung des nikänischen Kanons ist sachlich noch richtig, aber schon bei der Erwähnung des Konzils von Antiochien zeigt sich, daß man von den einschlägigen Bestimmungen dieser Synode keinerlei Kenntnis besaß. Bis ... *sicut est ibidem designatum* ist der Text mit dem Hinkmars identisch, aber dann schiebt das Trosleianum selbständig ein: *Et hoc non solum in causis quorumlibet fieri praecipit, sed ...* Dadurch wird der wohl beabsichtigte und durch das eingeschobene *inquit*²⁹⁷⁾ noch verstärkte Eindruck erweckt, als würden die einschlägigen Bestimmungen des Konzils von Antiochien nun weiter spezifiziert und präzisiert. Davon kann aber keine Rede sein: Die Bestimmungen, daß der *primas provincie* den Bischöfen bei Streitigkeiten untereinander Richter benennen solle, sucht man in den Kanones von Antiochien vergeblich. Hinkmar selbst hat den Beleg dafür v o r dem Einsatz der Rezeption durch das Trosleianum angeführt (wie auch durch das *ut premisimus*, das in der Präfatia des Konzils fehlt, angedeutet wird) und sich auf einen afrikanischen Kanon berufen. Dieser Zusammenhang ist dem Verfasser entweder entgangen oder er hat die so zustande gekommene sachliche Unstimmigkeit bewußt herbeigeführt und in Kauf genommen. Jedenfalls läßt der Wortlaut Hinkmars die Annahme, daß er hier die antiochenischen Kanones ausschreibe, bei genauerem Hinsehen nicht zu. Auch der Rest des Stückes ist ohne Kenntnis der direkten Vorlage nur schwer verständlich. Denn bevor Hinkmar die *leges Romanae*²⁹⁸⁾ und Gregor²⁹⁹⁾ zitiert, schiebt er eine Innozenzdekretale³⁰⁰⁾ ein, die das Konzil wegläßt. In dieser Dekretale geht es der Sache nach um einen kirchlichen Güterstreit, ihre Quintessenz liegt darin, daß beide Kontrahenten vor dem Papst erscheinen sollen, *ut ... partibusque in medio collocatis, quid antiqua auctoritas habeat, requiramus*. Nun erst führt Hinkmar zur Ergänzung und Bekräftigung die römischen Gesetze und Gregor an, bei denen es sachlich darum geht,

²⁹⁷⁾ Wollte man der Stelle einen Sinn unterschieben, dann müßte man allenfalls *inquit Hincmarus* konjizieren, was aber der Duktus des Satzes verbietet.

²⁹⁸⁾ Gemeint ist wohl Juliani Epitome, Const. CXV, 36 (CCCCLXII), hg. von G. Haenel (1873) S. 156, die Hinkmar auch in seinem Opusculum LV capitulorum zitiert. Die von J. Devisse, Hincmar et la loi (Univ. de Dakar. Fac. des Lettres et sciences humaines. Publ. de la sect. d'hist. 5, 1962) S. 39 nicht verifizierte Stelle hat H. Fuhrmann, Pseudoisidorische Fälschungen 1 (1972) S. 120 Anm. 175 identifiziert.

²⁹⁹⁾ Vgl. etwa Reg. Greg. IX, 47 (MGH Epp. 2 S. 74, 15 ff.: ... *ut veritate cognita salubrem hic finem suscipiat*). Gundlach (wie oben Anm. 285) S. 100 Anm. 2.

³⁰⁰⁾ Ep. ad Florent. episc. Tiburt., Migne PL 67, 251C, JK 317.